Bebauungsplan Nr. 11 - westliche Krabb, Teil 3 -

Text

1. Zu diesem Text gehört eine zeichnerische Darstellung. Die Umgrenzung des Planbereichs geht aus dem zeichnerischen Teil hervor.

2. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen gemäß Bundesbaugesetz § 9 Abs. 1 Ziff. 1a, b, e, f, 3, 8, 11, 12, 14 und 15 in Verbindung mit § 4 der I. Durchführungsverordnung NW zum Bundesbaugesetz und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen § 103 und der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968.

3. In dem Bebauungsplangebiet werden Festsetzungen älteren Ortsrechts, die dem Bebauungsplan entgegenstehen, aufgehoben.

4. Die Ausnutzung der jeweiligen Grundstücke wird begrenzt durch die im Plan angegebenen Flächen innerhalb der Baugrenzen und Baulinien, die angegebenen Grund- und Geschoßflächenzahlen und die angegebenen Geschoßzahlen. Bei Differenzen zwischen der jeweiligen Grundflächenzahl und der durch die Baugrenzen und Baulinien festgelegten überbaubaren Fläche gilt der geringere Wert.

5. Soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht anders bestimmt, wird hierdurch festgesetzt:

5.1 Bauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Hiervon sind ausgenommen Einzelgaragen und unterirdische Gemeinschaftsgaragen, Wasserbecken, Terrassenschutzwände, unterirdische Behälter, Einfriedigungen, Gartenlauben u.ä.

5.2 Garagenöffnungen müssen zum öffentlichen Verkehrsraum einen Mindestabstand von 5 m haben.

5.3 Die Gebäude sind gruppenweise, äußerlich im gleichen Material, zu gestalten.

5.4 Reklame jeder Art und Warenautomaten dürfen im Reinen Wohngebiet nicht errichtet werden.

5.5 An den Wohnwegen ist wegen der geringen Breite beiderseits ein Streifen von 50 cm von Einfriedigungen, Begrünung und dergleichen freizuhalten.

6. Planverfahren - Bebauungsplan Nr. 11 - westliche Krabb, Teil 3 -

6.1. Der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 11 - westliche Krabb, Teil 3) ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 26.11.1970 aufgestellt worden.
Bergisch Gladbach, den 26. November 1970

Der Bürgermeister

6.2 Der Bebauungsplan Nr. 11 - westliche Krabb, Teil 3 - hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4. Jan. 1971 bis 4. Februar 1971 öffentlich ausgelegen.
Bergisch Gladbach, den 4. Februar 1971

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

6.3 Der Bebauungsplan Nr. 11 - westliche Krabb, Teil 3 - ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 6. Mai 1971 als Satzung beschlossen worden.
Bergisch Gladbach, den 6. Mai 1971

Der Bürgermeister

6.4 Der Bebauungsplan Nr. 11 - westliche Krabb, Teil 3 - ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 30.8.1971 genehmigt worden.
Köln, den 30.8.1971

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

6.5 Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 24.9. + 9.10.1971 erfolgt.
Bergisch Gladbach, den 11.10.1971

Der Bürgermeister